

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 102 (1957)

Heft: 40-41

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Oktober 1957, Nummer 18

Autor: Baur, J. / H.K. / H.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

51. JAHRGANG NUMMER 18 4. OKTOBER 1957

Über die Aufnahmepraxis in die Kant. Beamtenversicherungskasse

Da von Mitgliedern des ZKLV an der Amtsführung des kantonalen Schularztes und Vertrauensarztes der BVK Kritik geübt und in vielen Fällen auch die Zuteilung zur Sparversicherung als ungerechtfertigt beurteilt wurde, beschloss der Vorstand des Zürcher Kant. Lehrervereins, den ganzen Fragenkomplex gründlich zu überprüfen. Er veranstaltete im Frühjahr 1957 bei allen Verwesern eine Umfrage und forderte durch einen Aufruf im Pädagogischen Beobachter seine Mitglieder auf, ihm Beanstandungen mitzuteilen.

Das umfangreiche Material veranlasste nun den Kantonavorstand in zwei Eingaben an den Regierungsrat zu gelangen.

A. Reorganisation der Kant. Beamtenversicherungskasse

Nach gründlicher Prüfung der uns von Kolleginnen und Kollegen übergebenen Berichte und nach sorgfältiger Auswertung einer Umfrage unter den Verwesern gelangte der Vorstand des ZKLV zu nachstehenden Feststellungen und Forderungen:

1. Aufnahmeuntersuchung

Feststellungen:

Unsere Umfrage bei Verwesern ergab, dass vom Zeitpunkt des Eintrittes in den Schuldienst als Verweser bis zur vertrauensärztlichen Untersuchung zur Aufnahme in die BVK im Durchschnitt 9,1 Monate verstrecken. Dies ist viel zu lange.

Daraus können unliebsame Komplikationen entstehen, was wir mit folgendem Beispiel erläutern wollen:

Ein Lehrer hat in einer scharlachverseuchten Klasse unterrichtet und bekommt selber Scharlach. Durch die Krankheit wird sein Gehör wesentlich in Mitleidenschaft gezogen. Die nachher durchgeführte Untersuchung für die Aufnahme in die BVK ergibt, der Lehrer könne wegen verminderter Hörfähigkeit nicht in die Vollversicherung aufgenommen werden. Dieser Entscheid ist nicht in Ordnung und muss als ungerecht angegriffen werden, weil im Zeitpunkt des Eintrittes in den Schuldienst, der für die Aufnahme in die BVK massgebend ist, das Gehör des Betroffenen in Ordnung war. Er gehört trotz verminderter Hörfähigkeit in die Vollversicherung.

Solche Komplikationen müssen verhütet werden.

Forderungen:

a) Durchführung der vertrauensärztlichen Untersuchung für die Aufnahme in die BVK innerhalb eines Monates nach Eintritt in den Schuldienst.

b) Ernennung von mindestens 6 Vertrauensärzten der BVK für die Volksschullehrer, wovon zwei Ärztinnen, da heute ca. 37% der Volksschullehrerschaft Lehrerinnen sind.

2. Nachuntersuchung

Feststellung:

Es ist unverständlich, wenn in Bagatelfällen (Übelkeit bei Blutentnahme [Bericht Nr. 28] und akuter Angina [Bericht Nr. 27]) erst nach zwei Jahren eine Nachuntersuchung durchgeführt wird. Diese hätte in solchen Fällen schon nach wenigen Wochen durchgeführt werden können.

Forderung:

Wenn immer möglich Festsetzung der Nachuntersuchung nach kürzerer Frist als nach zwei bis fünf Jahren.

3. Rekurs an den Regierungsrat

Feststellung:

Ein Untersuchter, der mit dem Antrag des Vertrauensarztes der BVK sich nicht einverstanden erklären kann, muss heute an den Regierungsrat rekurrieren (§17 des Verwaltungsreglementes). Es ist unbegreiflich und stossend, wenn ein Untersuchter nur durch einen Rekurs an den Regierungsrat, die höchste kantonale Behörde, einen fragwürdigen Entscheid eines Vertrauensarztes kontrollieren lassen kann. Bei der Aufnahme in die BVK sollte das gleiche Vorgehen angewendet werden wie bei der Festsetzung der Invalidität, wo ohne weiteres eine Oberexpertise durch eine anerkannte ärztliche Autorität der Universität oder einen Spezialisten verlangt werden kann.

Forderung:

Änderung von §17, Absatz 3 des Verwaltungsreglementes, dass in solchen Fällen zuerst eine Oberexpertise verlangt werden kann.

4. Übertritt aus der Sparversicherung in die Vollversicherung

Feststellungen:

Die Kantonale Beamtenversicherungskasse ist deshalb für die Sparversicherten eine noch weitgehend unsoziale Einrichtung, weil sie für diese ganz ungenügend sorgt und ihnen nicht die Möglichkeit gibt, nach einer gewissen Zeit automatisch in die Vollversicherung aufgenommen zu werden, wie dies bei der Stadt Zürich (nach 15 Jahren) und beim Bund (nach 19 Jahren) der Fall ist. Gerade durch diesen offensichtlichen Mangel kommt der Aufnahme-Untersuchung in die BVK eine weit grössere Bedeutung zu als in den beiden andern erwähnten Kassen.

Zu wiederholten Malen (1954 und 1957) haben die Vereinigten Personalverbände hier eine Änderung verlangt, nach welcher auch bei der BVK die Sparversicherten nach 15 Jahren automatisch in die Vollversicherung überreten können.

Wir sind überzeugt, dass die Aufnahme dieser Bestimmung bei den Volksschullehrern das weitverbreitete Misstrauen gegenüber der Aufnahmeuntersuchung und Aufnahmepraxis der BVK weitgehend beseitigen würde.

Forderung:

Einführung der Bestimmung in die BVK, dass die Sparversicherten nach 15 Jahren automatisch in die Vollversicherung überreten.

5. Prämien des Staates für die Sparversicherten

Ein weiteres unsoziales Moment liegt bei der Sparversicherung der BVK darin, dass der Staat für seine gesundheitlich schwächsten und am meisten gefährdeten Arbeitnehmer bedeutend schlechter sorgt, als für die gesunden, indem er in die Sparversicherung nur einen Beitrag von 5% der Besoldung leistet, während die Prämie bei den Vollversicherten heute 7,7% beträgt. Die Revision dieser Bestimmung (indem Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Spar- und Vollversicherte die gleichen Beiträge leisten sollen) ist heute ein Akt der Gerechtigkeit.

Forderung:

Änderung der einschlägigen Bestimmungen, so dass für Spar- und Vollversicherte vom Arbeitgeber die gleichen Beiträge und Prämien erbracht werden.

6. Verwaltungskommission der BVK

Verschiedene unserer Berichte beleuchten die Ohnmacht des Versicherten gegenüber dem Vertrauensarzte und den verantwortlichen Instanzen der BVK. Die Kompetenzen sind ganz einseitig konzentriert. Wenn die Natur der Institution dies auch bis zu einem gewissen Grade verlangt, so soll dies aber nicht dazu führen, dass damit Fehlurteile nur äusserst schwer korrigiert werden können.

In die BVK bezahlen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer ihre Beiträge. Somit müssen beide Teile auch bis zu einem gewissen Grad an der Verwaltung beteiligt sein können. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz im Paragraph 22 Rechnung. Er lautet:

Die Kasse wird durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Versicherten verwaltet.

Worin besteht heute bei der BVK die Mitverwaltung der Versicherten? Leider nur darin, dass ihre Vertreter einmal jährlich (oder auch nur in zwei Jahren einmal) zusammengerufen werden, um sich über Beschlüsse und Anordnungen der Finanzdirektion und des Regierungsrates orientieren zu lassen. Diesen Zustand müssen wir als ungesetzlich und undemokratisch und zudem als für die BVK nachteilig bezeichnen. Deshalb sehen wir uns genötigt, für die Versicherten das ihnen gesetzlich zustehende Mitspracherecht in der Verwaltung der Kasse zu verlangen. Dies liegt im wohlverstandenen Interesse der Kasse wie der Versicherten und im Interesse des Arbeitgebers wie der Arbeitnehmer.

Forderung:

Der BVK-Kassenkommission ist bei der Verwaltung der Kasse die gesetzliche Funktion zu geben. Wir empfehleneineLösung, wiesie sich bei der Versicherungskasse der Stadt Zürich seit Jahren bestens bewährt hat.

B. Amtsführung des kant. Schularztes und Vertrauensarztes der Beamtenversicherungskasse

Um einer eventuellen Untersuchung des Regierungsrates nicht vorzugreifen, möchten wir zu dieser Frage vorläufig lediglich feststellen, dass nach Ansicht des Kantonalvorstandes der kant. Schularzt überlastet ist. Er betreut als Schularzt ca. 4000 Mittelschüler, Oberseminaristen und Volksschullehrer, als Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse ca. 3000 Versicherte,

und zudem führt er noch eine Privatpraxis. Nur Lehrer der Stadt Zürich werden von Fall zu Fall auch von städtischen Versicherungsärzten untersucht. Eine Entlastung des Schularztes halten wir für dringend notwendig. Da von seiten unserer Mitglieder auch seine Amtsführung beanstandet wird, wäre es wohl am besten, wenn er die Volksschullehrer künftig nicht mehr zu verarzten hätte.

Der Regierungsrat hat nun unsere beiden Eingaben der Finanz- und Erziehungsdirektion zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

J. B.

Die 4. AHV-Revision und ihre Auswirkungen für die zürcherische Lehrerschaft

(Berichtigung und Ergänzung)

Als Grundlage für den unter dem vorstehenden Titel im Pädagogischen Beobachter Nr. 12 vom 28. Juni 1957 erschienenen Artikel wurde u. a. die «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 25. Juni 1956» benutzt, von der in der Presse zu lesen war, sie sei von den Räten ohne wesentliche Änderungen gutgeheissen worden. Im grossen ganzen stimmt dies. Das Bundesamt für Sozialversicherung macht darauf aufmerksam, dass an der Botschaft des Bundesrates in der parlamentarischen Behandlung noch einige Änderungen vorgenommen wurden, die zu berücksichtigen sind. Damit die Ausführungen vom 28. Juni 1957 den in Rechtskraft erwachsenen Bestimmungen vollumfänglich entsprechen, sind sie wie folgt zu ändern:

Der Stichtag für die doppelte Anrechnung der Beitragsjahre ist um einen Monat vorverlegt worden. Letztere gilt für die vor dem 1. Dezember 1902 (und nicht 1. Januar 1903) geborenen Männer und die vor dem 1. Dezember 1904 (und nicht 1. Januar 1905) geborenen Frauen. (Seite 779 der SLZ, bzw. Seite 45 der Separatabzüge, al. 1.) Somit sind auch die Daten für die Teilrenten entsprechend zu ändern auf 30. November 1902 für Männer und 30. November 1904 für Frauen (Seite 780, bzw. Seiten 46, 43. und 44. Linie, sowie 52. und 53. Linie).

Das Minimum der einfachen Altersrente wurde von Fr. 480.— auf Fr. 900.—, das Maximum von Fr. 1500.— auf Fr. 1850.— erhöht (Seite 780, bzw. Seite 46, 1. Spalte, 20. und 21. Linie).

Der Mindestbetrag der Witwenrente beläuft sich auf Fr. 720.— (Seite 781, bzw. Seite 47, Ziffer 3, lit. b.).

Die Tabelle Seite 780, bzw. Seite 46, ist wie folgt zu ersetzen (man beachte, dass für die Jahrgänge 1892 bis 1894 Unterschiede bestehen bei den Renten von Frauen und Männern):

Geboren	Beitragsdauer	Ange-rechnete Jahre	Einfache Altersrente im Jahr bei einem durchschnittlichen Einkommen von Fr.			
			10 500	12 000	13 500	15 000 u. mehr
1883 Juni und früher	—	0	840	840	840	840
1883 Juli—Dezember	1	2	977	983	989	994
1884 Januar—Juni	1½	3	1016	1024	1034	1042
	2	4	1054	1066	1078	1090
1885 Januar—Juni	2½	5	1092	1108	1122	1138
	3	6	1131	1149	1167	1185
1886 Januar—Juni	3½	7	1170	1190	1212	1232
	4	8	1208	1232	1256	1280

1887	Januar—Juni	4½	9	1246	1274	1300	1328
	Juli—Dezember	5	10	1285	1315	1345	1375
1888	Januar—Juni	5½	11	1324	1356	1390	1422
	Juli—Dezember	6	12	1362	1398	1434	1470
1889	Januar—Juni	6½	13	1400	1440	1478	1518
	Juli—Dezember	7	14	1439	1481	1523	1565
1890	Januar—Juni	7½	15	1478	1522	1568	1612
	Juli—Dezember	8	16	1516	1564	1612	1660
1891	Januar—Juni	8½	17	1554	1606	1656	1708
	Juli—Dezember	9	18	1593	1647	1701	1755
<i>Männer</i>							
1892	Januar—Mai	9	18	1593	1647	1701	1755
	Juni—November	9½	19	1632	1688	1746	1802
	Dezember	10	20	1670	1730	1790	1850
1893	und später	10	20	1670	1730	1790	1850
<i>Frauen</i>							
1892	Januar—Dez.	9	18	1593	1647	1701	1755
1893	Januar—Dez.	9	18	1593	1647	1701	1755
1894	Januar—Mai	9	18	1593	1647	1701	1755
	Juni—November	9½	19	1632	1688	1746	1802
	Dezember	10	20	1670	1730	1790	1850
1895	und später	10	20	1670	1730	1790	1850

Bei unvollständiger Beitragsdauer werden nur die tatsächlichen Beitragsjahre angerechnet.

Das Ende der Beitragspflicht (Seite 781, bezw. Seite 47, Abschnitt D) ist wie folgt festgesetzt:

Die Versicherten sind beitragspflichtig bis zum letzten Tag des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 63. Altersjahr vollendet haben. H.K.

Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Aus den Protokollen der Vorstandssitzungen im 1. Halbjahr 1957.

Die Lösung vieler hängender Probleme unserer Stufe erfordern die Mitarbeit aller Reallehrer unseres Kantons. Der Vorstand zieht die Bezirksvertreter vermehrt zur Mithilfe heran und erstrebt einen engeren Kontakt unter den Reallehrern in den Bezirken.

An die Lehrmittelkommission wird der Wunsch gerichtet, von einer Neuauflage des *Übungsbuches* abzusehen und bis zur Herausgabe eines neuen, eigenen Lehrmittels die in Aussicht gestellte Subventionierung des Sprachbuches von Kübler zu gewähren.

Betreffend *Übertrittsverfahren* richtete der Vorstand der RLK wegen Zeitnot in eigener Kompetenz einige Abänderungsvorschläge an die Erziehungsdirektion, die Volksschulgesetzkommission, die Stufenkonferenzen und den Präsidenten des ZKLV. Diese Vorschläge fanden nachträglich die volle Unterstützung der Bezirksvertreter. Vorläufig wird nun das Ergebnis des angekündigten Provisoriums abgewartet.

Die Eingabe von Kollege Hans Eidenbenz über «*die Flucht von der Realstufe*» wurde eingehend besprochen. Allzugroße Klassenbestände und geringe Parallelisationsmöglichkeiten erschweren den erfolgreichen Unterricht auf unserer Stufe. Ausserdem trägt der Reallehrer eine entscheidende Verantwortung an der «*Schulkarriere*» seiner Schüler, wie sie Kollegen anderer Stufen nicht zu tragen haben. Diese Umstände führten zu einer besorgniserregenden Flucht von der Realstufe. Unter anderem zeigte sich eine Abwanderung an die Versuchsklassen der Oberstufe, die mit ihrer höheren Besoldung, geringeren Klassenbeständen und prüfungsfreiem Abschluss Anreiz genug boten, der mühereichen Realstufe den Laufpass zu geben. Der Vorstand der

RLK stellt sich die dringende Aufgabe, Mittel und Wege zu suchen, die das Interesse an unserer Stufe bei den amtenden Lehrern erhalten und bei den zukünftigen schaffen werden.

Die auf den Herbst 1957 vorgesehene heimatkundliche Tagung muss aus technischen Gründen auf das nächste Jahr verschoben werden.

Die Jahresversammlung wurde auf den 30. September 1957 festgesetzt.

Der Aktuar: H.E.

Der Lehrer als Zeuge vor Gericht

Kürzlich wurde ein Kollege in einem Ehescheidungsprozess in seiner Funktion als Lehrer als Zeuge vor Bezirksgericht geladen, um Aussagen über den Vormund eines Kindes zu machen, von dem der Kollege aber selber ein Kind in seiner Schulkasse hatte. Da der Lehrer befürchtete, seine Aussagen könnten das gute Einvernehmen zwischen dem Vormund und ihm trüben, sah er sich vor die Frage gestellt, ob er nicht berechtigt sei, Zeugenaussagen zu verweigern, obwohl grundsätzlich jeder als Zeuge Aufgerufene zu wahrheitsgetreuer Aussage verpflichtet ist.

Unser Rechtskonsulent stellte fest, dass der Lehrer in dieser Situation zufolge seiner Stellung und Funktion wie ein Beamter zu behandeln sei und deshalb auf Grund von Paragraph 187 der Zivilprozessordnung des Kantons Zürich nicht aussagen müsse. Dieser Paragraph der Zivilprozessordnung lautet:

§ 187. Überdies können verweigert werden:

1. Aussagen, die der Zeuge zu seiner eigenen Schande oder zu seinem unmittelbaren Nachteile machen müsste;
2. Aussagen über Tatsachen, die dem Zeugen in der Stellung als Seelsorger, Arzt oder Anwalt anvertraut worden sind, sowie über Amtsgeheimnisse; das Recht der Zeugnisverweigerung fällt weg, wenn der Zeuge von der Pflicht, die betreffenden Tatsachen geheim zu halten, entbunden worden ist.

Zudem könnte er sich sogar auf Grund von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses strafbar machen.

Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches lautet:

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

Das Bezirksgericht entschied dann, dass der Lehrer in diesem Falle vor allem nach §71 des zürcherischen Gesetzes über das Gemeindewesen von der Zeugenaussage zu entbinden sei. §71 des Gemeindegesetzes lautet:

«Mitglieder der Behörde, sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.»

Wir begrüssen diesen Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich. Würde der Lehrer im Gegensatz zu Behörde-mitgliedern und Beamten zu Zeugenaussagen in Amts- oder Dienstsachen verpflichtet, so könnte sich zum Beispiel folgende unhaltbare Situation ergeben:

Mitglieder einer Schulpflege und ein Lehrer haben Kenntnis von denselben Tatsachen, der Lehrer aus seiner Tätigkeit in der Schule, die Schulpfleger als Behördemitglieder. Würden nur die Schulpfleger von der Zeugenaussage befreit, der Lehrer aber nicht, so wäre das eine rechtsungleiche Behandlung, aus der dem Lehrer in seiner weiteren Erzieheraufgabe grössere Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten erwachsen könnten als den Schulpflegern, welche zufolge ihrer andern Berufstätigkeit persönlich viel unabhängiger und freier sind.

Wir bitten Kolleginnen und Kollegen, von diesem wichtigen Entscheid eines Bezirksgerichtes Kenntnis zu nehmen, um eventuell in ähnlicher Situation sich von der Aussage als Zeuge entbinden zu können.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident:
J. Baur

Übernahme der ganzen Lehrerbesoldung durch den Staat

Am 17. Juni 1957 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende Motion von Kantonsrat A. Kramer zur Prüfung:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen zur Änderung des Gesetzes über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volkschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949 in der Fassung vom 8. Juli 1956 in dem Sinne, dass der Staat die gesamte Besoldung der Lehrer trägt.

Wie aus der Diskussion im Kantonsrat zu entnehmen war, erfolgte die Zustimmung vieler Ratsmitglieder zu dieser Motion nur im Sinne der Abklärung eines besseren Lastenausgleiches zwischen den Gemeinden im Sektor Schulausgaben und nicht im Sinne der Unterstützung der «allzu imperativen» Forderung des Motionärs.

Nach Ueberweisung der Motion reichte der Kantonalvorstand der Finanz- und Erziehungsdirektion eine Eingabe ein, in welcher er wie folgt Stellung bezog:

1. Die Motion führt zu einer Beeinträchtigung der Gemeindeautonomie

Die Ausrichtung der gesamten Lehrerbesoldungen durch den Staat würde den Gemeinden einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten und damit auch ihrer Verantwortung gegenüber der Schule wegnehmen. Es ist anzunehmen, dass der Staat nach der Uebernahme der Lehrerbesoldungen für sich auch gewisse Rechte bezüglich der Wahl und Entlassung von Lehrkräften in Anspruch nehmen würde, wie dies ja auch heute schon bei den Verwesern der Fall ist. Damit erfährt die Stellung der Gemeinde- und Bezirksschulpfleger als Aufsichtsorgane der Schule eine schwerwiegende Beeinträchtigung. Die Folge wäre wohl auch eine immer lockerer werdende Verbindung zwischen Lehrerschaft und der Gemeinde und ihrer Bevölkerung. Eine solche Entwicklung müsste der Schule schweren Schaden zufügen, denn das lebendige Interesse und die Verbindung des Volkes mit der Schule ist für die Volkschule zürcherischer Prägung von grosser Bedeutung und wird durch die Ueberbindung von Pflichten an die Gemeinden wachgehalten.

Der Vergleich der Besoldungsverhältnisse der Lehrer-

schaft mit denjenigen anderer staatlicher Beamter (z. B. Statthalter, Bezirksanwälte und Bezirksrichter) ist unzutreffend, da die rein staatliche Besoldung dieser Funktionäre ihnen aus bestimmten Gründen eine gewisse Unabhängigkeit garantiert.

2. Die Motion bringt keinen gerechten finanziellen Lastenausgleich

Die durch die Motion angestrebte Lösung ist ungenügend, da die Ueberbindung der gesamten Lehrerbesoldungen an den Kanton wohl die finanzschwachen Gemeinden entlastet, in aber noch weit grösserer Masse den finanzstarken Gemeinden zugute kommt. Die grossen, vom Kanton aufzubringenden zusätzlichen Mittel fehlen nachher für die Zwecke des allgemeinen Lastenausgleiches.

Es sei nicht bestritten, dass in finanzschwachen Gemeinden, wo die Schulausgaben allein 100 und mehr Steuerprozente erreichen, eine schwierige Lage besteht. Der Anteil der Schullasten am Gesamthaushalt dieser Gemeinden ist zu gross geworden. Daran sind aber nicht nur die Lehrerbesoldungen schuld, sondern vor allem auch die steigenden Schülerzahlen, die Amortisationen und Zinsen für die neuen Schulhäuser und deren Unterhalt. Der sicher notwendige Ausgleich sollte in einer massiven Verstärkung des Lastenausgleichs (Abänderung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919) durch eine Hebung der Maxima und eine Senkung der Minima gesucht werden.

Darüber hinaus sollte auch durch eine Anpassung des Gesetzes über den Finanzausgleich eine Verbesserung der Leistungen an die finanzschwachen Gemeinden erreicht werden.

3. Erhöhung des Grundgehaltes und Herabsetzung der Gemeindezulage

Es könnte im Zusammenhang mit dieser Motion eventuell geprüft werden, ob das Grundgehalt der Volksschullehrer um zirka Fr. 1000.— erhöht und die Gemeindezulage entsprechend herabgesetzt werden könnte, um die Gemeinden etwas zu entlasten. Doch bringt auch diese Massnahme, wie unter Punkt 1 ausgeführt wurde, keinen echten Lastenausgleich.

Die vorstehenden Ueberlegungen haben uns zur Ablehnung der Motion Kramer geführt, und wir hoffen, dass auch die Behörden sich in diesem Sinne entscheiden werden.

Der Vorstand des ZKLV.

Schulsynode des Kantons Zürich

Die von den Oberländer Zeitungs-Verlagen des «Freisinnigen», des «Anzeigers von Uster», der «Arbeit» und des «Volksblatts vom Bachtel» den Synoden freundlicherweise als Geschenk überreichte Sonderausgabe «Zur Tagung der Kantonalen Schulsynode in Uster und Wetzikon» enthält die reichhaltigen Beiträge «125 Jahre Lehrerseminar Küsnacht. Geschichtliches Bild einer Schule» von Prof. Dr. Franz Schoch und «Aus der Entstehungsgeschichte der Kantonsschule Zürcher Oberland» aus einer Darstellung von Dr. H. Bendiner, Mitglied der Aufsichtskommission.

Damit an der nächsten Versammlung der Kapitel noch weitere Interessenten in den Besitz der wertvollen Sonderausgabe gelangen können, wird eine grössere Anzahl allen Kapitelsaktuarienten zugestellt.

Der Synodalvorstand.